

**Fachhochschule der Diakonie
FHdD gGmbH
Grete-Reich-Weg 9
33617 Bielefeld**

**Studienordnung für den Studiengang:
Mentoring –
Beraten und Anleiten im Sozial- und Gesundheitswesen**

Stand: 26.01.2007

(Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgte mit Schreiben vom 16. Januar 2007 durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes NRW, Az 415.1-1.08.05.04).

Studienordnung

vom 26.01.20076

für den Studiengang

Mentoring - Beraten und Anleiten im Sozial- und Gesundheitswesen an der Fachhochschule der Diakonie

mit dem Abschluss

Bachelor of Arts

Präambel

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 86 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) vom 14.März 2000 (GV NRW S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.November 2004 (GV NRW S.752), hat die Fachhochschule der Diakonie in Bielefeld folgende Studienordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung legt die Grundsätze für die Gestaltung des Studiengangs 'Mentoring - Beraten und Anleiten im Sozial- und Gesundheitswesen' an der Fachhochschule der Diakonie fest. Sie wird durch die Prüfungsordnung und die Zugangsprüfungsordnung ergänzt.

§ 2 Zielgruppen und Ziele des Studiums und Studiengangs

1. Der Bachelor-Studiengang richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitende in Organisationen und Diensten des Sozial- und Gesundheitswesens, die Kernkompetenzen für die Beratung, Anleitung, Prozessgestaltung und Begleitung erwerben wollen.
2. Mit dieser Qualifikation ermöglicht der Studiengang den Absolventen, die Ziele der Neustrukturierung der sozialen und pflegerischen Arbeit mit umzusetzen, neue Organisationsformen und Arbeitsabläufe mit zu entwickeln und
 - Fachkräfte, Hilfskräfte und Ehrenamtliche hierbei mit zu begleiten, anzuleiten und zu unterstützen
 - die alten und neuen fachlichen Aufgaben mit Hilfe von Qualitätsmanagement und Casemanagement praxisnah umzusetzen
 - Selbsthilfegruppen zu begleiten, Empowermentprozesse zu initiieren
 - als Lernmanager in lernenden Organisationen zu arbeiten

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bedarf es weiterentwickelter, interdisziplinärer Professionalitäten mit klaren Profilen, wobei die christliche Wertorientierung ein konstitutiver Bestandteil ist.

§ 3 Studienberatung

1. Für eine Beratung zu den Zielen, Inhalten und Methoden des Studiums stehen die Lehrenden dieser Fachhochschule zur Verfügung. Es sind 3 verbindliche Beratungsgespräche vorgesehen.
 - Vor Beginn des Studiums:
 - Studienberatung hinsichtlich der geeigneten Auswahl eines Studienganges, Überprüfung bzw. Beratung hinsichtlich früherer und möglicherweise anrechnungsfähiger Leistungen
 - Beratung über die Möglichkeiten von Stipendien
 - Unterstützung bei der Zielformulierung für das Studium. Die Fragestellungen und Problemanzeigen aus der jeweiligen Praxis der Studierenden werden in Ziele umformuliert. Diese Ziele haben Einfluss auf die inhaltliche Gestaltung des Studiums und die zu Beginn von Modulen erhobenen Fragestellungen der Studierenden an die jeweiligen Modulinhalte
 - Im Rahmen eines Moduls in der Mitte der Studienzeit:
 - Studienberatung hinsichtlich der Studienorganisation, Theorie-Praxistransfer und Auswahl der Schwerpunkt- und Methodenmodule.
 - Überprüfung der Zielformulierung für das Studium
 - Am Ende des Studiums:
 - Auswertung des persönlichen Studienprozesses
 - Ausblick auf kontinuierliche weitere Lernprozesse (Wie kann das Wissen auf dem aktuellen Stand gehalten werden?, Welche Ressourcen gibt es, um das eigene Können und Verhalten den aktuellen Anforderungen anzupassen?..)
 - Auswertung der Zielformulierung und Ausblick auf die zukünftige berufliche Entwicklung
2. Für eine Beratung zur Organisation und zum Ablauf des Studiums, zu Fragen der Anmeldung, der Zulassung, des Erbringens von Studien- und Prüfungsleistungen steht ebenfalls der Studienkoordinator des Studiengangs zur Verfügung.
3. Für eine Beratung zu Fragen der Gleichstellung, dem Gender-Mainstreaming und der Frauenförderung steht die/der Gleichstellungsbeauftragte der Fachhochschule zur Verfügung.

§ 4 Dauer, Gliederung und Art des Studiums

1. Die berufsbegleitende Studienzeit, in der der Studiengang abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich aller Studienleistungen und der Bachelor-Prüfung acht Studienhalbjahre (Regelstudienzeit). Individuelle Studienwege mit einer Verkürzung der Studiendauer sind möglich.

Das Studium beginnt zum Winterhalbjahr, sofern genügend Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugelassen werden.

2. Der Studiengang ist modularisiert, die Module sind kreditiert. Die Teilnahme an einigen Modulen setzt den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraus. Der zeitliche Umfang für den erfolgreichen Abschluss des Studiums beträgt insgesamt bis zu 4.550 Stunden.

Der Studienverlauf und die Stundenverteilung sind in der Anlage 1 beschrieben.

3. Der Studiengang wird praxisbegleitend absolviert. Die Präsenzveranstaltungen verteilen sich nach einem Zeitplan, der vor Beginn des Studienhalbjahres allen Studierenden zugänglich gemacht wird. Die Phasen für die Praktika und die Projektgruppen

(Lerngruppen) werden von den Studierenden selbst organisiert.

4. Die Unterrichtssprache ist Deutsch; es können auch Lehrveranstaltungen in englischer Sprache durchgeführt werden.
5. Die Inhalte des Studiums regelt die Anlage 1.

§ 5 Lehr- und Lernmethoden

1. Die Lehr- und Lernmethoden in diesem Studiengang sind vielfältig und entsprechen den Standards von international anerkannten BA-Curricula. Alle Methoden orientieren sich an dem Nutzen für Leitungspraxis einerseits und an den Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten andererseits.
2. Die rezeptiven Anteile werden in den Vor-Ort-Präsenzphasen so gering wie möglich gehalten. Stattdessen liegt der Schwerpunkt auf aktivierenden Methoden und Arbeitsformen, die Eigeninitiative, Selbstständigkeit, Teamfähigkeit und Praxistransfer fördern. Neben den entsprechenden Methoden in den Lehrveranstaltungen wird dies besonders durch die begleitenden Arbeiten (begleitetes Studium) sichergestellt. Die rezeptiven Anteile werden zum überwiegenden Teil in den Online-Vorlesungen und-Seminaren sowie durch Studienbriefe und Reader erbracht.
3. Angewandte forschende Methoden und forschendes Arbeiten mit deutlichem Berufsfeldbezug bilden einen wesentlichen Studienschwerpunkt. Die Arbeit an Projekten zur Vorbereitung der Bachelor-Arbeit ist wesentlicher Anteil des begleitenden Studiums.
4. Zentrales Merkmal ist die intensive, persönliche Begleitung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
5. Das gesamte Studium wird durchgehend von modulübergreifender Fachlektüre begleitet.

§ 6 Studienleistungen, Punktesystem (ECTS)

1. Für das erfolgreiche Studium werden von den Lehrenden Punkte nach dem „European Credit Transfer System“ (ECTS = Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) vergeben. Die Punkte sind Voraussetzung für die Bachelor-Prüfung.
Näheres regelt die Prüfungsordnung.
2. Studienleistungen können in Form von Kolloquien, Fallstudien, Forschungsberichten, Hausarbeiten, Klausuren, Planspielen, Referaten, Simulationen oder anderen geeigneten Formen nach Maßgabe der Lehrenden erbracht werden.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen

1. Die Zulassung zum Studium setzt den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden schulischen Ausbildung bzw. eine berufliche Praxis in den nachfolgend näher bezeichneten Bereichen voraus.
2. Die vorgenannten Zulassungsvoraussetzungen werden nachgewiesen durch:
 - a) ein Zeugnis, das zum Studium an einer Fachhochschule im Lande NRW berechtigt (Fachhochschulreife, Allgemeine Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung) sowie

- b) eine Ausbildung oder eine berufliche Praxis in den Bereichen Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege, Erziehung, Heilpädagogik etc. im Umfang von mindestens 0,25 Teilen einer Vollkraftstelle oder einen Nachweis über eine studienbegleitende, dem Zweck des Studiums entsprechende einschlägige praktische Tätigkeit im Umfang von durchschnittlich mindestens 8 Wochenstunden.
3. Wer den Zugang nach Abs. 2a. nicht erfüllt, kann diese durch eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte ohne Hochschulreife (§ 66, Abs. 4, S.2 HG) in Verbindung mit der Verordnung über den Zugang zu einem Hochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (GVBL S. 21 v. 05.02.2005) erwerben. Das nähere regelt die Zugangsprüfungsordnung dieser Fachhochschule.

Wer den Zugang nach Abs. 2a. nicht erfüllt, kann zum Studium im Einzelfall auch zugelassen werden, wenn der Nachweis der entsprechenden Qualifikation gemäß Verordnung über den Zugang zu einem Fachhochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 13. Januar 2003 (GV.NRW S.30, sog. Meisterparagraph) nach § 2 Abs. 1 geführt wird und zwar gemäß

Punkt 2 Absolventinnen und Absolventen zweijähriger Fachschulausbildung* mit einer dem angestrebten Studiengang entsprechender Ausrichtung oder

Punkt 4 Pflegekräfte, die die Weiterbildungsbezeichnung gemäß § 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege (WGAuGuKrpfl) führen dürfen

*(Fachschulen im Sinne der Gesetzgebung sind Schulen, die aufbauend auf eine berufliche Erstausbildung in mindestens zweijährigen Bildungsgängen eine berufliche Weiterbildung vermitteln.)

4. Über den Zugang eines Bewerbers zum Studium entscheidet der Prüfungsausschuss. Nähere Einzelheiten über die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Prüfungsausschusses ergeben sich aus der Grundordnung und der Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 8 Studienaufbau, Lehr- und Lernformen, Pflicht-, Wahlpflicht- und zusätzliche Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Bewertung der Leistungen, Studienvolumen und Studienverlauf

Siehe hierzu ebenfalls die Anlage 1 sowie die Prüfungsordnung.

§ 9 In Kraft treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung ist durch die Fachhochschulkonferenz am 12.10.2006 beschlossen worden und tritt zum 01.10.2006 in Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FHdD (www.fhdd.de) und kann im Studierendensekretariat eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachhochschulkonferenz vom 12.10.2006 und der Feststellung der Gleichwertigkeit durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom XX.XX.2006, -Az:xxxxxxx

Rektor

Anlage 1: Studienverlauf und Stundenverteilung

SG 2: Mentoring - Beraten und Anleiten im Sozial- und Gesundheitswesen		Credits	Gesamtstunden	
Grundlagen		65	1.625	
1	Einführung in das Studium, IT-gestütztes Lernen und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	15	375	
2	Beratungs- und Anleitungsprozesse im Sozial- und Gesundheitswesen: Möglichkeiten der Teilhabe unter sich verändernden Bedingungen des Sozialstaates	5	125	
3	Grundlagen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, der Gesundheits- und Pflegewissenschaften, der Heilpädagogik und der Rehabilitationswissenschaften unter der Perspektive von Beratung und Anleitung	15	375	
4	Einführung in Theologie/Diakonie und Ethik der sozialen Arbeit und Pflege	5	125	
5	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	5	125	
6	Rechtliche Grundlagen von Sozial- und Gesundheitsleistungen	5	125	
7	Grundlagen des Qualitätsmanagements	5	125	
8	Organisationen als soziale Systeme	5	125	
9	Soziale Arbeit / Gesundheitspflege als Dienstleistung	5	125	
Schwerpunkt Beraten und Anleiten		82	2.050	
10	Konzepte professionellen Handelns	10	250	
11	A -Soziale Arbeit + Heilpädagogik I	B -Gesundheit/Pflege I	12	300
12	A -Soziale Arbeit + Heilpädagogik II	B -Gesundheit/Pflege II	10	250
13	Methoden der Beratung	15	375	
14	Bildung und Empowerment	10	250	
15	Wertorientiertes Handeln	10	250	
16	Anleitungskonzepte und die eigene Rolle	15	375	
Wahlpflichtbereich*		20	500	
17a	Casemanagement - Grundlagenmodul	5	125	
17b	Casemanagement - Aufbaumodul	5	125	
18a	Projektmanagement - Grundlagenmodul	5	125	
18b	Projektmanagement - Aufbaumodul	5	125	
19a	Qualitätsmanagement – Vertiefungsmodul I	5	125	
19b	Qualitätsmanagement – Vertiefungsmodul II	5	125	
20a	Mediation und konstruktive Konfliktbewältigung - Grundlagenmodul	5	125	
20b	Mediation und konstruktive Konfliktbewältigung - Aufbaumodul	5	125	
21a	Die Methode des Coaching als Beratungsinstrument – Grundlagenmod.	5	125	
21b	Die Methode des Coaching als Beratungsinstrument – Aufbaumodul	5	125	
22	Entwicklung von Unternehmenskulturen	5	125	
BA Arbeit		12	300	
Prüfung (incl. Vorbereitungszeit)		1	25	
Gesamt IST		180	4.500	

*Wahlpflichtbereich: Es müssen mindestens 20 CP durch abgeschlossene Wahlmodule erreicht werden. Die aufeinander aufbauenden Vertiefungsmodule I und II können als eigenständige Modul (5CP) abgeschlossen werden. Es ist jedoch auch möglich, sie miteinander zu verknüpfen und als ein Modul mit 10 CP zu absolvieren.

Die einzelnen Module werden nicht in jedem Studienhalbjahr angeboten. Damit die Studierenden ihr Studium organisieren können, ist folgender Studienverlaufsplan für diesen Studiengang zur Zeit gültig:

Studienverlaufsplan Studiengang ‚Mentoring - Beraten und Anleiten im Sozial- und Gesundheitswesen‘

Regelstudienzeit 8 Studienhalbjahre.

Individuelle Lernwege sind möglich.

Studien-Halbjahr	Modul-Nr.	Kurzbezeichnung	CPs	Summe Studien-halbjahr
1	1	Einführung in das Studium, IT-gestütztes Lernen und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens	15	
	4	Theologie / Diakonie	5	20
2	2	Teilhabe	5	
	3	Grundl. Soz.Arbeit, Pflege, Heilpäd.	15	
	8	Systemtheorie	5	25
3	7	QM	5	
	6	Recht	5	
	5	BWL	5	
	9	Dienstleistungsorientierung	5	20
4	11 A – 11 B	Soz.Arb.w. / Pflege	12	
	10	Professionelles Handeln	10	22
5	12 A -12 B	Heilpäd. / Gesundheitsw.	10	
	13	Beratungsmethoden	15	25
6	14	Bildung u. Empowerment	10	
	15	Wertorientierung	10	
	17a/18a/19a (WP)	Wahlpflicht 1	5	25
7	19.1	Anleitungskonzepte und eigene Rolle	10	
	17b/18b/20a (WP)	Wahlpflicht 2	5	
	19b/21a(WP)	Wahlpflicht 3	5	20
8	19.2	Anleitungskonzepte und eigene Rolle	5	
	20b/21b/22 (WP)	Wahlpflicht 4	5	
	BA		13	23
				180

Die Zugangsvoraussetzungen zu den einzelnen Modulen ergeben sich aus der jeweiligen Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

Die einzelnen Module werden nicht in jedem Studienhalbjahr angeboten. Damit die Studierenden ihr Studium organisieren können, ist folgender Studienverlaufsplan für diesen Studiengang zur Zeit gültig: